

## **Wohnen und Arbeiten für Menschen aus dem Autismus-Spektrum (ASS) Pilotprojekt Dieburg**

-Konzept und Stand des Pilotprojektes-

### **Ausgangslage / Rahmenbedingungen**

Die **UN-Behindertenrechtskonvention**<sup>1</sup> konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. **Inklusion** ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Damit wird das Prinzip der **Inklusion zur Leitlinie** und zu einer klaren Orientierung für die praktische Umsetzung der Konvention.

Gemäß dem „**Nationalen Aktionsplan** für eine inklusive Gesellschaft“<sup>2</sup>, der der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen soll, **sollen „Menschen mit Behinderungen dort wohnen können, wo sie wollen und wie sie wollen**. Sie nehmen am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben uneingeschränkt teil. Menschen mit und ohne Behinderung leben, lernen und arbeiten gemeinsam. **Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wie sie ihren Alltag gestalten. Sie erhalten eine qualifizierte und individuelle Unterstützung überall dort, wo sie es für nötig erachten**.

Da sich Inklusion sich im täglichen Leben realisiert, beabsichtigt die Bundesregierung deshalb gemäß Aktionsplan ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung eines **inklusive sozialen Nahraums** zu legen: Eine Vielfalt an Wohnformen und wohnortnahen Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreie Kultur- und Freizeitangebote und **ein belastbares Netz unterschiedlichster Fach-, Unterstützungs- und Hilfsangebote seien demnach das Lebenselixier einer inklusiven Gesellschaft**.

Hier komme **insbesondere den Kommunen eine zentrale Rolle** zu, da es um die Eingliederung der Menschen mit Behinderung in die kommunale Gemeinschaft geht. Ziel ist es, dass **Behinderte und nichtbehinderte Menschen gemeinsam**, selbstbestimmt und barriere-

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)  
vom 13.12.2006. Resolution 61/106 der Generalversammlung der UNO.  
In Kraft getreten am 03.05.2008.

<sup>2</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, unser Weg in eine inklusive Gesellschaft.

refrei in den Städten und Gemeinden **wohnen und leben, unabhängig von ihrem Hilfebedarf.**

Ein **zentrales Instrument** zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gemeinschaft sei gemäß Aktionsplan die Wahlmöglichkeit der Menschen mit Behinderungen für das **Persönliche Budget nach § 17 SGB IX**. Seit dem 1. Januar 2008 bestehe bundesweit ein **Rechtsanspruch** auf die Ausführung aller Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets.

Die Selbsthilfe und **Verbände behinderter Menschen leisteten einen bedeutenden Beitrag** zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Daher haben die **Rehabilitationsträger** eine Gemeinsame Empfehlung zur **Förderung der Selbsthilfe** abgeschlossen.

Die **Bundesregierung** setzt sich zum Ziel, die **Handlungskompetenz der Verbände behinderter Menschen** zur Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Rechte zu **stärken**. Gleichzeitig unterstreicht sie den Wert dauerhafter **Vernetzung der Selbsthilfe** untereinander

Der **Zugang zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung solle auch für Menschen mit Behinderungen eine Selbstverständlichkeit sein.**

Menschen mit Behinderungen **sollen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**, die in einem für **Menschen mit Behinderungen barrierefrei** zugänglichen **Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt** werden kann.

**Der Entwurf des Aktionsplanes der Hessischen Landesregierung zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention**, der am 1.12.2011 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und dem inzwischen das Kabinett am 2.7.2012 zugestimmt hat, greift diese Vorgaben auf und konkretisiert sie für Hessen. In diesem Plan ist u.a. „die **Förderung des betreuten Wohnens in kleinen Einheiten mitten in der Gemeinde oder in Stadtteilen** neu vorgesehen worden. **Im Fokus der Förderung stehen auch Menschen mit Behinderung, die einen besonders hohen Hilfe- und Pflegebedarf haben**“<sup>3</sup>

### **Das fortentwickelte Konzept zum Wohnen und Arbeiten von Menschen mit Autismus**

Bereits im Jahr **2005** war ein unter dem Namen des Regionalverbandes Rhein-Main »Hilfe für das autistische Kind« erarbeitetes **Konzept für das betreute Wohnen von Menschen mit Autismus vorgelegt worden, die einen hohen Hilfebedarf haben**.<sup>4</sup> Das Konzept hatte damals im Grundsatz die Zustimmung des LWV gefunden.

**AUTIGRA** hat dieses **Konzept** unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen (s.o.) **fortentwickelt**, auch indem auf Ausgangsüberlegungen zurückgegriffen worden

---

<sup>3</sup> Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention – Entwurf. Gemeinsam selbstbestimmt leben. Hessisches Sozialministerium, Seite 155.

<sup>4</sup> Regionalverband Rhein-Main »Hilfe für das autistische Kind« (2005): Intensiv betreutes Wohnen und unterstützte Beschäftigung für Menschen mit Asperger Syndrom und high-functioning Autismus - ein integriertes Konzept“.

ist: der personelle Kern der AUTIGRA verfolgt schon sehr lange den Gedanken der Integration, besser der Inklusion.<sup>5</sup> Die neuere Entwicklung kommt also dem konzeptionellen Ansatz von AUTIGRA entgegen.

Der **Grundsatz**, dass „**Menschen mit Behinderungen dort wohnen können, wo sie wollen und wie sie wollen**“, eröffnet unter Anwendung des neuen Instrumentes „**Persönliches Budget**“ endlich die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt** in ihrer gewohnten **örtlichen Gemeinschaft** leben können.

Die Realisierung dieses Grundsatzes und damit die Möglichkeit und das Recht der Abkehr von der bisher geübten Verfahrensweise wirft aber auch noch einige **Fragen** auf, die einer **umsetzungsorientierten Lösung** bedürfen. **AUTIGRA** hat vor dem Hintergrund der vielfältigen Erfahrungen seiner Mitglieder **konzeptionelle Überlegungen** dazu angestellt.

Unabhängig von dem Lösungsansatz lassen sich folgende **Aufgabenbereiche** abgrenzen, die die Betroffenen in der Regel nicht ohne Hilfe erfüllen können bzw. die in Zusammenhang mit der Hilfeleistung erbracht werden müssen:

1. **Rechtliche Vertretung** gegenüber Behörden und Institutionen, Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte
2. **Lebensmanagement** – Gestaltung und Entscheidung in allen Fragen der persönlichen Entwicklung
3. **Existenzsicherung** – Sicherung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft, Gesundheitsvorsorge, Erholen
4. **Teilhabe am Leben** – Bildung, Ausbildung, Arbeiten, Freizeit
5. **Qualitätskontrolle** und -sicherung - Supervision, Krisenintervention

Bis zur Volljährigkeit sind die Eltern mit abnehmender Tendenz dafür zuständig, die Erfüllung der Aufgabenbereiche 1 bis 4 zu sichern. Für die Bildung (Schulpflicht) trägt der Staat bereits von Anfang an Mitverantwortung. Für den Aufgabenbereich 5 kommt ihm eine letztendliche Verantwortung zu.

Während der nichtbehinderte Mensch spätestens mit der Volljährigkeit als fähig für ein selbstbestimmtes Leben erachtet wird und daher für die Aufgabenbereiche 1 bis 4 allein verantwortlich ist, kann es bei **Menschen mit Beeinträchtigungen** der Fall sein, dass sie die **Hilfe Dritter** benötigen oder die Verantwortung dafür bis zu ihrem Lebensende ganz oder teilweise sogar bei anderen Personen oder Institutionen liegt.

Wird für den Menschen mit Behinderung die „**Einrichtung**“ gewählt, ist für die Erfüllung der genannten Aufgabenbereiche der Träger der Einrichtung im Rahmen der mit dem Rehabilitationssträger geschlossenen Vereinbarungen verantwortlich. Die **Finanzmittel fließen dem Träger der Einrichtung zu**. Es ist ihm anheimgestellt, den Betroffenen an Entscheidungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zu beteiligen. Dabei ist es natürlich nicht unerheblich, wer der vom Gericht bestellte Betreuer ist und wie er seine Aufgabe erfüllt.

---

<sup>5</sup> Z.B.: Böhm, H. R. (1991): Rechtlich–administrative Dimension von Integration. In: Petra und Manfred Weiser (Hrsg.): eine Schule für alle: Bericht der Enquete-Kommission zur schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Baden-Württemberg. Werner J. Röhrig Verlag, St. Ingbert.

Kommt das **Persönliche Budget** zur Anwendung, **ändert** sich die **Rollenverteilung**. Der Betroffene entscheidet über seinen Aufenthaltsort und darüber wie und mit wem er leben will. Zwangsläufig kommt eine **Vereinbarung zwischen ihm und den Rehabilitationssträgern** zu Stande, **ihm fließen auch die vereinbarten Finanzmittel zu**, er entscheidet, wer die notwendigen Hilfen leistet, folgerichtig muss er auch die dafür notwendigen Entscheidungen treffen und Verträge schließen, er muss die Auftraggeber- bzw. die Arbeitgeberfunktion wahrnehmen.

Der Betroffene wird zu etwas zunächst nicht, möglicherweise nie in der Lage sein, was schon viele nichtbehinderte Menschen überforderte. Er benötigt dazu die richtigen **Hilfen**, nicht in der Form, dass jemand wie bisher die Entscheidungen an seiner Stelle trifft, sondern, die ihn **ertüchtigen**, dies soweit wie möglich selbst zu tun und so ein **möglichst weitgehend selbstbestimmtes Leben** zu führen.

Bisher können schon Mittel für die Verwaltung des Budgets, z.B. durch einen Steuerberater, im persönlichen Budget vorgesehen werden (**Budgetassistenz**). Das **greift aber zu kurz**: nicht abgedeckt wären so wichtige Aufgaben wie die Feststellung des Hilfebedarfs, die Entwicklung des Hilfekonzeptes, die Beantragung des Budgets, das Verhandeln darüber, danach die Identifikation von Leistungserbringern, die Vergabe von Aufträgen, die Auftragsabwicklung, die Leistungskontrolle – insgesamt alles das, was als **Lebensmanagement** bezeichnet werden kann. Die Lösung kann und darf nicht darin gesehen werden, diese Aufgabe(n) einem der Erbringer der Betreuungsleistungen zu übertragen. Dies widerspräche dem Sinn des persönlichen Budgets. Zudem wären Interessenskonflikte vorprogrammiert. Andererseits wäre der **gerichtlich bestellte Betreuer damit fachlich überfordert**.

Es liegt nahe, dass der Betroffene bzw. dessen Betreuer z.B. von einer **Selbsthilfegruppe**<sup>6</sup> unterstützt wird, die fachlich qualifiziert ist und selbst nicht potenzieller Erbringer von Betreuungsleistungen ist.

Schließlich kommt dem **Zugang zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung große Bedeutung** zu.<sup>7</sup> Folgerichtig sind die Akquisition bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen oder Beschäftigungsmöglichkeiten ein **integraler Teil des Konzeptes** ebenso wie die Begleitung zum und am Arbeitsplatz (Arbeitsassistenz).

### **Das Pilotprojekt Dieburg – Wohnen in der Gemeinde (Konzept und Stand des Projektes)**

AUTIGRA hat gemäß dem **Grundsatz „Wohnen, wo der bisherige Lebensmittelpunkt ist“**, zunächst als Keimzelle in Dieburg ein Haus angemietet und dabei die Bildung einer Wohngemeinschaft (WG) / Haushaltsgemeinschaft unterstützt. AUTIGRA vermietet dann drei bis vier Einheiten dieses Hauses an Mitglieder der Zielgruppe. Eine vierte bzw. fünfte Einheit ist im Fall von **Betroffenen mit hohem Hilfebedarf** für eine **permanente Betreuung**

---

<sup>6</sup> Vgl. Nationalen Aktionsplan für eine inklusive Gesellschaft.

<sup>7</sup> Ebenda.

**und Hauswirtschafterin (24h)** vorgesehen, die als Mitarbeiterin eines Pflegedienstes quasi mitglied der Haushaltsgemeinschaft ist. Für die Hilfe bei der Teilnahme am Leben werden weitere Betreuer z.B. der Lebenshilfe eingesetzt. Die **Anträge auf persönliches Budget** sind bereits für die ersten Mitglieder der WG, gemäß Hessisches Durchführungsgesetz zum SGB XII beim LWV gestellt und beschieden sowie die entsprechenden Zielvereinbarungen unterzeichnet worden. Anträge bei der Kreisagentur für Beschäftigung auf **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach **SGB II** bzw. beim Sozialamt des Landkreises auf **Grundsicherung** nach **SGB XII** sind ebenfalls positiv beschieden worden.

Wir haben die *Form der WG* gewählt, um

- einerseits eine **Vereinsamung** der Betroffene zu vermeiden und um
- andererseits insbesondere bei der **Betreuung innovative Wege** gehen zu können und um **Synergieeffekte** möglich zu machen.

Die Suche nach einem geeigneten Mietobjekt gestaltete sich deshalb so schwierig, da es den **spezifischen Problemen von Menschen mit Autismus** gerecht werden muss. Diese Menschen haben selbst bei hoch entwickeltem Sprachniveau, große **Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit ihrem sozialen Umfeld**. Das gilt sowohl für ihr Verhältnis untereinander als auch für das mit der übrigen Gemeinschaft. Es baut sich schnell ein **hohes Konflikt** und **Störpotenzial** auf. Sie selbst sind wiederum **empfindlich gegenüber Störungen**. Daraus ergeben sich **spezielle Organisationsanforderungen** (z.B. einerseits wegen der **Vereinsamungsgefahr** nicht zu weit vom Geschehen entfernt, andererseits wegen der zu befürchtenden Störungen **nicht zu nah zum Nachbarn**, zwei Toiletten, nicht zu kleines Badezimmer, Freiräume - Balkon, Garten usw.). Wir haben nach vielen Versuchen ein Haus gefunden, das diesen Anforderungen weitgehend entspricht (158 m<sup>2</sup>, Garten).

### **Das Pilotprojekt Dieburg - Arbeiten in Dieburg oder im Oberzentrum Darmstadt**

AUTIGRA gründet gemäß dem **Grundsatz „Arbeiten, wo die Arbeitsplätze sind“** als integralen Bestandteil eine **Integrationsfirma oder eine vergleichbare Einheit** mittelfristig mit Standort im Oberzentrum Darmstadt. Dies kann durch eine Neugründung oder durch die Übernahme einer bereits bestehenden Firma geschehen. Als Rechtsformen kommen z.B. die gGmbH oder die GmbH-Co-KG in Frage. Als **Personal** sollen **Mitglieder der Zielgruppe** (Teilzeitvertrag) und Studierende der EFH Darmstadt als **Werkstudenten** eingestellt werden. Als **Keimzelle** ist bereits ein **Büro in Dieburg** eingerichtet worden. Dort ist eine junge Frau mit Autismus, die ihre Ausbildung als Bürokraft absolviert hat und Mitglied der WG ist, mit Unterstützung von **Arbeitsassistenten nach SGB IX** tätig.

Mitarbeiter aus der Zielgruppe müssen nicht im Wohnprojekt Dieburg wohnen ebenso wie diese nicht zwingenderweise Mitarbeiter der Firma sein müssen.

### **Kooperation mit Dritten – ein Netzwerk**

Bei beiden Aktivitäten wird die **Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfegruppen** und **relevanten Institutionen** gesucht (Autismus Rhein-Main e.V., Autismus Therapieinstitut Lan-

gen, Zentrum für seelische Gesundheit der Kreisklinik Groß-Umstadt, Lebenshilfe Dieburg, örtliche Vereine, Bauverein, IHK, Handwerkskammer usw.) und so das Entstehen eines **Netzwerkes** angestrebt, in dem jeder seine Rolle in Zusammenwirken mit den anderen zum Wohle des/der Betroffenen übernimmt und ausfüllt.

A. und H.R. Böhm, Dieburg 10.08.2012